

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1962 —**

Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 111 StPO, § 129 a StGB

*Der Bundesminister der Justiz – II B 1a – 4030 – 13 – 15 – 76/88 –
hat mit Schreiben vom 22. März 1988 im Einvernehmen mit dem
Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bun-
desregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Zu Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kontrollstellen hat sich die Bundesregierung bereits in der Drucksache 11/837 (Fragen 9 und 10) geäußert. Auf die dort gemachten Ausführungen nehme ich Bezug. Die Fragen 1 bis 7 und 9 der Kleinen Anfrage betreffen anhängige Ermittlungsverfahren. Ihre Beantwortung erfolgt auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt vorliegenden Erkenntnisse.

Nach unseren Informationen sind in den letzten Monaten, insbesondere in südlichen Bundesländern, zahlreiche Kontrollstellen eingerichtet worden, angeblich zur Fahndung nach politischen Aktivisten aus dem Frankfurter Raum („Gruppe Eichler, Hoffmann etc.“).

1. Wann sind in den letzten vier Monaten derartige Kontrollstellen durch welchen Richter für welchen Zeitraum angeordnet worden?

Innerhalb des genannten Zeitraums ist lediglich eine Anordnung durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes am 4. Dezember 1987 getroffen worden. Sie war befristet bis zum 19. Januar 1988.

2. Galt bzw. gilt diese Anordnung bundesweit, für welche Bundesländer oder für welche bestimmten Straßen und Plätze?

Die Anordnung galt für öffentliche Straßen und Plätze und andere öffentlich zugängliche Orte in der Stadt Frankfurt und den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen des Bundeslandes Hessen sowie in dem Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

3. Wann und wo sind bisher wie viele Kontrollstellen eingerichtet worden (Aufstellung)?

Die genaue örtliche und zeitliche Festlegung und die Entscheidung über den zeitlichen und örtlichen Wechsel der Kontrollstellen innerhalb der in der Antwort zu Frage 2 bezeichneten Räume oblag dem pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden. Nähere Einzelheiten sind der Bundesregierung hierzu nicht bekannt.

4. Ging dem ggf. eine Anordnung und/oder Durchführung von Kontrollstellen durch die Staatsanwaltschaft bzw. Hilfsbeamte wegen Gefahr im Verzug voraus?

Wenn ja,

- a) wer ordnete wann für welchen Zeitraum wo Kontrollstellen an,
- b) aus welchen Umständen ergab sich der Eilbedarf bzw. die Gefahr im Verzug,
- c) wie viele Kontrollstellen wurden daraufhin wann und wo eingerichtet,
- d) wann wurde diese Anordnung richterlich bestätigt bzw. aufgehoben?

Zu a)

Am 3. Dezember 1987 hat der Generalbundesanwalt eine unbefristete Eilanordnung nach § 111 StPO für die Stadt Frankfurt und die Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen des Bundeslandes Hessen sowie den Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz getroffen.

Zu b)

Die Ermittlungsbehörden hatten in Erfahrung gebracht, daß der mit Haftbefehl wegen Mordes und versuchten Mordes gesuchte Frank Hoffmann sich im Großraum Frankfurt aufhalten sollte, sich aber ins Ausland absetzen wollte.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

Zu d)

Am gleichen Tage, an dem er die Eilanordnung getroffen hat [vgl. Antwort zu a)], beantragte der Generalbundesanwalt beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes den Erlaß einer richterlichen Anordnung (befristet bis zum 19. Januar 1988). Am 4. De-

zember 1987 erließ der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes die richterliche Anordnung. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 Bezug genommen.

5. Welche Tatsachen rechtfertigen z. Z. der Anordnung gemäß § 111 StPO die Annahme, daß die angeordneten Kontrollstellen in dem verfügten örtlichen und zeitlichen Umfang zur Ergreifung der Täter oder zur Sicherstellung aufklärender Beweismittel führen könnte?

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird Bezug genommen.

6. Welche Straftaten welcher Beschuldigten lagen der Anordnung zugrunde?

Gegenstand der Ermittlungsverfahren, in denen die Anordnung nach § 111 StPO getroffen wurde, sind der Verdacht des Mordes in zwei vollendeten und in zwei versuchten Fällen, begangen am 2. November 1987 in der Gemarkung Mörfelden-Waldorf, und der Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung.

Wegen des Verdachts des Mordes bestanden Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes gegen Andreas Eichler vom 4. November 1987 und gegen Frank Hoffmann vom 6. November 1987.

Diese Haftbefehle sind durch Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 23. Dezember 1987 – Eichler betreffend – und vom 29. Dezember 1987 – Hoffmann betreffend – aufgehoben und durch neue Haftanordnungen ersetzt worden. Diese Haftanordnungen liegen neben den angeführten Verbrechen des Mordes u. a. Verbrechen und Vergehen nach § 107 Abs. 1, § 129a Abs. 1 und 3, §§ 223, 223a Abs. 1, § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 1, § 274 Abs. 1 Nr. 1, § 304 Abs. 1, § 308 Abs. 1, § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 3b Waffengesetz, § 27 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 Sprengstoffgesetz zugrunde.

Die Anordnungen nach § 111 StPO vom 3. und 4. Dezember 1987 stützen sich auf einzelne dieser Delikte.

7. Wie viele Beschuldigte konnten an den eingerichteten Kontrollstellen ergreifen und wie viele – im Ergebnis sachdienliche – Beweismittel dort sichergestellt werden?

Die Fahndung nach Frank Hoffmann verlief ergebnislos; Beweismittel zur Aufklärung der Morde an der Startbahn West wurden nicht sichergestellt.

8. Wie viele Kontrollstellen wurden überhaupt seit der Einführung des § 111 StPO aufgrund wie vieler Anordnungen eingerichtet?

Wie viele Personalienfeststellungen wurden daraufhin dort durchgeführt, wie viele Täter ergriffen und wie viele Beweismittel sichergestellt? Wie viele der sichergestellten Gegenstände dienten letztlich tatsächlich der Aufklärung wie vieler Verfahren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen des Abgeordneten Lüder an die Bundesregierung – Drucksache 11/837; Fragen 9 und 10 – wird Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß, soweit Feststellungen möglich sind, in 20 vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren Kontrollstellenanordnungen nach § 111 StPO getroffen wurden. Statistische Erhebungen, die eine Beantwortung der übrigen Fragen ermöglichen würden, liegen nicht vor.

9. Wurde in dem erfragten konkreten Verfahren die Speicherung der an den Kontrollstellen gewonnenen Erkenntnisse in Dateien gemäß § 163d Abs. 1 StPO angeordnet?
 - a) Gegebenenfalls wann durch welchen Richter und wann durch welche Staatsanwaltschaft?
 - b) Über wie viele Personen wurden bislang Angaben in diese Dateien eingespeichert?
 - c) Welche konkreten Tatsachen rechtfertigen – zumal angesichts des Fahndungsergebnisses nach Frage 7 selbst – den Verdacht, daß diese Dateiauswertung zur Täterergreifung oder Sachaufklärung führen wird?

In dem gegen Andreas Eichler, Frank Hoffmann und andere anhängigen Ermittlungsverfahren ist eine Anordnung nach § 163d StPO nicht getroffen worden.

10. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung angesichts des obigen Ergebnisses unserer Einschätzung entgegen, daß es sich bei den §§ 111, 163d StPO und § 129a StGB um klassische Schleppnetzvorschriften zur Ausforschung der politischen Opposition handelt?

Anordnungen zur Einrichtung von Kontrollstellen dienen der Ergreifung von Tätern und der Sicherstellung von Beweismitteln bei schwerwiegenden, im Gesetz abschließend aufgeführten Straftaten. Die Verpflichtung, an einer Kontrollstelle seine Identität feststellen und sich sowie mitgeföhrte Sachen durchsuchen zu lassen, trifft unterschiedslos jedermann. Daß von Maßnahmen nach den §§ 111, 163d StPO auch unverdächtige Personen betroffen werden, ist vom Gesetz zugelassen und durch das Gewicht der aufzuklärenden Straftaten gerechtfertigt. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es keine sachlich begründete Veranlassung, die §§ 111, 163 StPO als „klassische Schleppnetzvorschriften zur Ausforschung der politischen Opposition“ anzusehen.